



Divisor für ambulante Hilfen im Jahr 2021

Berechnung des Divisors für Entgelte auf der Basis einer Stunde im Jahr 2021 für ambulante Hilfen -
 §§ 30, 31, 35, 35a, 41 SGB VIII

1. Definition "Stunde"

Eine Stunde sozialpädagogische Betreuung mit dem Klienten beinhaltet 60 bis wenigstens 52 Minuten.
 Die verbleibenden Minuten können bei Bedarf und Notwendigkeit ausschließlich für Fahrt- und Wegezeiten eingesetzt werden. Dies gilt nicht für die Leistung der AFT - Teams gem. § 27 (3) SGB VIII aufsuchende systemische Familientherapie.

2. Berechnungsgrundlage

Arbeitszeit in Vzä:	8	Stunden/Tag
(Vzä =Vollzeitäquivalent)	40	Stunden/Woche

3. Berechnung:

	Tage	Stunden
jährliche Kalendertage	365	2920
- abzüglich:		
Samstage und Sonntage	104	832
Feiertage welche auf einen Arbeitstag fallen	6	48
ganztägige Dienstbefreiung 24.12./31.12 (24.+31.12. = Samstag)	2	16
Urlaubstage	30	240
Ausfalltage durch Erkrankungen, Kuren	12	96
Fort- und Weiterbildung	3	24

Netto - Jahresarbeitszeit einer Fachkraft für Leitung und Verwaltung	208	1.664
---	------------	--------------

- abzüglich berufsspezifischer Minderzeiten:

Teamsitzungen/ Dienstberatungen, Fallbesprechungen, Fallsupervision Vor- und Nachbereitung der zu erbringenden Fachleistungsstunde incl. fallbezogener Dokumentation, Bürotätigkeiten (7,5 Std. pro Woche)	39,00	312,00
--	-------	--------

Netto - Jahresarbeitszeit einer Sozialpädagogischen Betreuungsfachkraft (Divisor)	169,00	1.352
--	---------------	--------------

Für die Arbeit, für und mit der Familie, den Kindern/Jugendlichen stehen somit 1352 Stunden pro 1,0 VzÄ mit 40 Stunden / Woche im Kalenderjahr 2021 zur Verfügung. Die 1352 Stunden sind gleichzeitig der Divisor für die Ermittlung der Kostenbestandteile bei 100% iger Auslastung je Entgeltstunde.

4. Zuschlagsfaktor

Der Auslastungsgrad zur Berechnung des Entgeltes auf der Basis einer Stunde richtet sich nach der tatsächlichen Auslastung des Trägers und wird nach individueller Prüfung mit einem Auslastungsfaktor von 1 bis 1,0526 festgelegt.

5. Gültigkeit

Der Beschluss gilt für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021.

Leipzig, den 05.05.2021

Dr. Nicolas Tsapos
 Leiter des Amtes für Jugend und Familie

